



**Frank Schäffler**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Frank Schäffler, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Präsidentin der Europäischen Zentralbank  
Frau Christine Lagarde  
Sonnemannstrasse 22  
60314 Frankfurt am Main

Berlin, 19.05.2020

**Frank Schäffler, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Büro: Dorotheenstraße 93  
Raum: 320  
Telefon: +49 30 227-78543  
Fax: +49 30 227-70543  
frank.schaeffler@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Lagarde,

der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15) mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank (Public Sector Purchase Programme, PSPP) stattgegeben. Das Bundesverfassungsgericht kommt darin unter anderem zu dem Schluss, dass die unbedingte Verfolgung des mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziels, eine Inflationsrate von unter, aber nahe 2 % zu erreichen, unter Ausblendung der mit dem Programm verbundenen wirtschaftspolitischen Auswirkungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachte.

Das Bundesverfassungsgericht urteilt daher, „dass die Bundesregierung und der Bundestag aufgrund ihrer Integrationsverantwortung verpflichtet sind, auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken.“ Sollte dabei festgestellt werden, dass eine Maßnahme von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union die Grenzen des Integrationsprogramms in offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Weise überschreitet, „so haben sich Bundesregierung und Bundestag aktiv mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die Kompetenzordnung wiederhergestellt werden kann, und eine positive Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Wege dafür beschritten werden sollen“ (Rn. 109). Diese Verpflichtung scheidet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch nicht an der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank oder der Bundesbank (Rn. 232).

Für die Bundesbank stellt das Bundesverfassungsgericht fest: „Deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken. Der Bundesbank ist es daher untersagt, nach einer für die Abstimmung im Eurosystem notwendigen Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an Umsetzung und Vollzug der verfahrensgegenständlichen Beschlüsse mitzuwirken, wenn nicht der EZB-Rat in einem neuen



Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungsrechtlichen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen. Unter derselben Voraussetzung ist die Bundesbank verpflichtet, für eine im Rahmen des Eurosystems abgestimmte – auch langfristig angelegte – Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge zu tragen.“

Entsprechend bitte ich Sie zu erläutern, wie die Europäische Zentralbank zukünftig plant, Bundestag und Bundesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsverantwortung zu unterstützen. Bitte erläutern Sie dabei, welche Verfahren aus Sicht der Europäischen Zentralbank eingeführt werden könnten und welche Informationen die Europäische Zentralbank bereitstellen könnte, damit Bundestag und Bundesregierung zukünftig überprüfen können, ob die Europäische Zentralbank in ihren geldpolitischen Entscheidungen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und den vom Europäischen Gerichtshof anerkannten „Garantien“ zur Verhinderung einer Umgehung des Verbots monetärer Staatsfinanzierung entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schäffler MdB